

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 03.12.2024
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2024/166

TOP 2

Hallenbad Ehningen

- Vorstellung Sanierungskonzept

Vorlage: 2024/120

TOP 3

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Vorlage: 2024/167

TOP 4

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Veränderung von § 41 Höhe der Einleitungsgebühr

Vorlage: 2024/164

TOP 5

Eigenbetrieb Wasserversorgung | Erhöhung des Wasserzinses

- Satzung zu Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

- Veränderung von § 42 Verbrauchsgebühren

Vorlage: 2024/165

TOP 6

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 25.11.2024

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/166	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	03.12.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe des nicht öffentlich gefassten Beschlusses wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung einen nicht öffentlichen Beschluss gefasst, der bekanntzugeben ist.

Sachverhalt:

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **19.11.2024** folgenden nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Änderung der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für den Aufsichtsratsvorsitzenden der KWE Kommunale Wohnbau Ehningen GmbH zum 01.01.2025.

Aufgestellt:
Ehningen, 25.11.2024

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/120	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	572.12
Sitzungstermin:	19.11.2024 GR 03.12.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Hallenbad Ehningen - Vorstellung Sanierungskonzept

Beschlussvorschlag:

Das Sanierungskonzept wird zur Kenntnis genommen. Die Kosten für die Sanierung des Hallenbades sollen gemäß dem Sanierungskonzept zukünftig im Haushalt berücksichtigt werden.

Einleitung:

Das Hallenbad ist mittlerweile über 50 Jahre alt, dementsprechend ist das Bad in einem sanierungsbedürftigen Zustand. In Zusammenarbeit mit dem Büro Nothacker Engineering und Partner mbB aus Neubulach wurde ein Maßnahmenkonzept und ein Sanierungsfahrplan erarbeitet.

Frühere Beratungen:

GR 07.02.2023 ö Nr. 445/2023

Sachverhalt:

Das Hallenbad der Gemeinde Ehningen weist erhebliche Mängel in der Bauwerkssubstanz wie auch im Bereich Becken, Technik und Elektroinstallation auf. Der Zustand der Bauwerkstruktur sowie der Technik ist zum Teil sehr kritisch zu betrachten. Um das Hallenbad in den nächsten Jahren sicher und zuverlässig betreiben zu können, ist eine Generalsanierung zwingend erforderlich. Die gravierensten Mängel wurden notdürftig repariert um den Betrieb im Bad aufrechtzuerhalten. Dennoch ist es erforderlich, kurz- und mittelfristig entsprechende finanzielle Mittel für eine umfangreiche Sanierung des Hallenbades in den Haushalt mitaufzunehmen.

Das Sanierungskonzept des Hallenbades ist in der **Anlage** beigefügt. Herr Haag vom Büro Nothacker Engineering wird die Sanierungsstudie in der Sitzung vorstellen.

Umweltauswirkungen:

- *Effizienterer Wärmeverbrauch*
- *Geringere Energiekosten*

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Generalsanierung des Hallenbades liegt laut Kostenschätzung bei ca. 5,3 Mio. €. Nebenkosten wie Planungsleitungen sind hier bereits inbegriffen.

Aufgestellt:
Ehningen, 25.11.2024



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 220302_24-06-28 Zusammenfassung Sanierungsbericht



▷ 220302 Ehningen, Hallenbad, Konzept Instandsetzung

Zusammenfassung

1. Aufgabenbeschreibung:

Das Büro Nothacker Engineering und Partner wurde beauftragt, das bestehende Hallenbad zu untersuchen in seinen Hauptbestandteilen

- Bauwerk
- Anlagentechnik HLS
- Anlagentechnik elektrisch
- Anlagentechnik Schwimmbadtechnik

Ziel der Untersuchung: Feststellung des Sanierungsbedarfs für eine grundlegende Sanierung zur dauerhaften Weiternutzung des Gebäudes im Rahmen der jetzigen Nutzung als lokales Schwimmbad für Bürgernutzung (Familienbad, Schwimm- und Gymnastikkurse) und für die Nutzung durch die Schulen und Kindertageseinrichtungen.

2. Sanierungskonzept:

2.1. Gebäude:

2.1.1. Außenbauteile und Tragwerk

Der bauliche Zustand ist altersentsprechend gut. Schäden an der Gebäude-Substanz sind vor allem im Beckenumgang im Untergeschoss vorhanden. Hier ist der Beton stellenweise durch einen erhöhten Chloridgehalt belastet. An einer Stelle wurde ein Unterzug provisorisch gesichert aufgrund eines weit fortgeschrittenen Schadens mit erheblichem Querschnittsverlust und Anzeichen von Verformungen der Decke des Beckenumgangs. Die vorhandenen Schäden hängen jedoch punktuell mit Belastung durch Badewasser aufgrund von Undichtigkeiten zusammen und sind sanierungsfähig.

Im Außenbereich wurde ein erhöhter Chloridgehalt im Sockelbereich von Stützen im Bereich von Verkehrsflächen erkannt, verursacht durch Tausalz. Es handelt sich dabei um den Eingangsbereich, an den weiteren Außenbereichen ist dies nicht zu erwarten. Eine Schädigung der Stützen wurde ansonsten nicht erkannt.

Die Fassade ist eine Sichtbetonvorsatzschale. Die Betonvorsatzschalen der Außenwände zeigen keine Betonschäden. Die Konstruktion mit tiefliegender Bewehrung und hochwertigem Fertigteilbeton ist wenig schadensanfällig. Die Wärmedämmung mit den enthaltenen 4cm Dämmdicke ist jedoch eher schlecht, ca. $0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ (im vorliegenden Energiebericht mit $1,5 \text{ W/m}^2\text{K}$ deutlich schlechter angenommen).

Kritisch zu bewerten sind die Attikaverblendungen und vor allem deren Aufhängung. Die vorhandenen Schäden wurden 2023 durch eine temporäre Schadstellensanierung bearbeitet, die mit reduziertem Aufwand den Zustand einfrieren soll. Schadhafte sind vor allem die nicht sichtbaren Innenflächen der Verblendungen und die Aufhängung aus Stahlbügeln. Diese sind korrodiert und aufgrund der Lage nicht sanierbar, weil nicht zugänglich. Die Attikaverblendungen sollten im Rahmen einer Dach- und Fassadensanierung entfernt werden. Es sollte eine normale Attikaabdeckung mit dem Flachdach hergestellt und die Attika gedämmt werden.

Empfehlung für die Sanierung der Fassade ist eine energetische Sanierung durch Entfernen der Betonvorsatzschalen und Aufbringen einer Wärmedämmung als verputztes Wärmedämmverbundsystem und teilweise durch vorgehängte Fassaden (bessere Optik, in Publikumsbereichen auch strapazierfähiger).

An der Schwimmhalle wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebrücken umgesetzt, um Feuchtigkeitsschäden zu reduzieren. Diese sind offenbar ausreichend für den Betrieb.

Die Glasfassaden wurden bereits durch 3-fach-Verglasungen ersetzt. An der Schwimmhalle bestehen Undichtigkeiten der Fensterprofile, was offenbar zu Kondensatbildung in den Aluminiumprofilen geführt hat. Dies wird durch Auslaufen von Kondensat an der Fensteraußenseite sichtbar. Das Kondensat hinterlässt weiße Schleierspuren zurück, was auf Korrosion im Inneren der Aluminiumprofile schließen lässt. Die Verklebung der Fensteranschlüsse sieht an den begutachteten Stellen ordnungsgemäß aus. Die Verglasungen sind eigentlich auf einem modernen Stand und können erhalten bleiben.

Das Kondensatproblem kann auch durch den aktuellen Überdruck in der Schwimmhalle verursacht sein, der die warme und feuchte Hallenluft in die umgebenden Bauteile drückt. Dies wird offenbar durch eine falsche Einregulierung der Lüftungsanlage verursacht.

Die Flachdächer sind altersbedingt sanierungsbedürftig. Die Dämmstärke beträgt ca. 6cm und ist damit bauzeittypisch gering. Auf der Schwimmhalle ist eine Photovoltaikanlage installiert, die Anlage ist über 20 Jahre alt, die geförderte Einspeisevergütung ist daher ausgelaufen und die Anlage ist im Besitz der Gemeinde. Aktuell treten keine Undichtigkeiten auf. Eine Sanierung des Flachdachs ist jedoch im Rahmen einer umfassenden Sanierung auf jeden Fall sinnvoll. Die Abläufe erscheinen gering dimensioniert für heutige Starkregenforderungen.

2.1.2. Innenausbau und Nutzung

Im Innenbereich sind verschiedene Schäden vorhanden, die eine Sanierung kurz bis mittelfristig erfordern, dies ist auch der Anlass zur genaueren Prüfung einer Gesamtanierung des Objekts:

- Undichtigkeiten und Schimmelprobleme im Bereich der Duschen. Die Fliesenbeläge sind undicht, die darunterliegenden Schichten durchfeuchtet, stellenweise tritt ein Schimmelbefall auf, der immer wieder bekämpft wird.
- In der Schwimmhalle lösen sich die Fliesenfugen auf bzw. sind nicht mehr vorhanden. Vereinzelt lösen sich Fliesen.
- Es fehlen Räume, die für den Betrieb eigentlich erforderlich sind. Derzeit hilft man sich durch Alternativlösungen aus:
 - o Schwimmmeisterraum ist Büro, Aufenthaltsraum, Sanitätsraum und Umkleide in einem.
 - o Die Sanitätsliege ist abseits der Schwimmhalle, eine Aufsicht des Schwimmbetriebs wäre im Fall einer zu betreuenden Person nicht möglich. Der Badebetrieb muss dann unterbrochen werden. Organisatorisch ist dies nicht ohne eine kritische Phase nicht möglich.
 - o Die Mitarbeiter duschen in den normalen Besucherduschen und nutzen die Rollstuhlumkleide
 - o Das Lager für Lehr- und Spielgeräte ist wesentlich zu klein.
 - o Der Beckenumgang im UG hat eine geringe Kopfhöhe. Die Schwallwasserbecken wurden sehr beengt im Beckenumgang eingebaut. Die Arbeitsbedingungen vor allem bei der jährlichen Reinigung sind sehr schlecht und erfordern aus Arbeitssicherheitsgründen einen erheblichen Personalmehraufwand.

- Der Ablass der Schwallwasserbehälter erfolgt über offene Gerinne und eine Hebeanlage. Dies belastet das Bauwerk zusätzlich zu den normalen raumklimatischen Verhältnissen (chlorhaltiges Wasser und Reinigungsmittel).

2.1.3. Sanierungskonzept zu den genannten Punkten:

- Herstellung eines Anbaus auf der Rückseite mit Mitarbeiterzugang vom Parkplatz aus:
 - Lagerraum
 - Mitarbeiterumkleide und Waschraum mit Dusche und WC, direkt im Anschluss an den Duschbereich
 - Vorgesehene Personalstellen:
 - 4 Reinigungskräfte
 - 3-4 Schwimmmeister, Umkleide der Schwimmmeister bleibt beim Schwimmmeisterraum (jetzt Sanitätsraum)
 - Jeweils im Wechselschichtbetrieb
- Der bestehende Lagerraum wird zum Sanitätsraum mit Blickkontakt zur Schwimmhalle
- Der jetzige Sanitätsraum wird zur Schwimmmeisterumkleide. Die Schwimmmeister nutzen den Personalwaschraum im neuen Anbau
- Für die Schwallwasserbehälter muss ein neuer Raum im UG erstellt werden. Möglich wäre dies unter dem neuen Anbau (kostengünstiger) oder in einem separaten Anbau im UG neben dem angebauten Filterhaus (Lage technisch sinnvoller).

Im Übrigen ist eine Umgestaltung des Eingangsbereichs gewünscht. Die Kasse soll durch eine automatisierten Kartenverkauf und Zutrittskontrolle ersetzt werden. Eine Kassentheke soll trotzdem vorgesehen werden, insbesondere für die vielen ältere Kunden, die mit der neuen Technik evtl. nicht zurechtkommen. Für Gruppen und Schulklassen müssen Bypassstüren zum Einlass vorhanden sein.

Die Umkleidebereiche wären möglich zu erhalten. Die Kabineneinbauten sind noch in gutem Zustand. Eine optische Abweichung zu den neuen Bereichen wäre hinzunehmen. Eine Bewertung der vorhandenen Auslegung des Garderoben- und Schrankangebots nach aktuellen Normen ist nicht erfolgt.

2.2. Anlagentechnik

2.2.1. Anlagentechnik HLS:

Die Lüftungstechnik erzeugt aktuell einen Überdruck in der Schwimmhalle, dadurch wird das Kondensatproblem an den Fenstern verursacht oder mindestens verstärkt.

Die Lüftungssteuerung ist veraltet, elektronische Bauteile wurden bereits ersetzt. Für die Zukunft ist eine Ersatzteilversorgung der Anlage nicht gewährleistet. Die Effizienz der Bestandsanlage ist nicht mehr zeitgemäß (Lüftungsmotoren). Im Zuge einer Gesamtanierung des Objekts schlägt der Anlagenplaner einen Ersatz der bestehenden Anlage vor.

Die Wasserverteilung besteht zum größten Teil aus alten verzinkten Leitungen, diese haben das Ende der Nutzungsdauer erreicht und müssen ersetzt werden. Eine Abstellmöglichkeit für die Leitungen außerhalb des Kriechkellers wäre wünschenswert. Die Sanierung der Leitungen hat die komplette

Sanierung der Dusch- und WC-Räume zur Folge. Die Sanierung dieser Bereiche ist auch aufgrund der mangelhaften Abdichtung erforderlich.

Die Heizungsanlage kann im Groben erhalten bleiben. Die Anlage sollte hydraulisch abgeglichen werden. Im Zuge der Sanierungen sind verschiedene Anpassungen sinnvoll oder erforderlich, dafür wurden Kosten eingestellt. Die Erhaltung / Renovierung der Wärmebänke im Zuge der Sanierung ist zu diskutieren.

Die Wärmeerzeugung des Nahwärmenetzes sowie die Warmwasserbereitung (Sporthalle) wurden dabei nicht näher betrachtet. Beide Komponenten haben auch einen Sanierungsbedarf, der genauer geprüft werden sollte. Es sollte ein Konzept für die zukünftige Wärmebereitstellung gemacht werden, damit einzelne Komponenten auf die neue Technik abgestimmt werden können. Die Warmwasserbereitung sollte dabei auf dieses Anlagenkonzept angepasst werden.

Das Abwasser muss teilweise auf das Kanalniveau angehoben werden mittels Hebeanlagen. Dies betrifft aktuell die Entleerung der Schwallwasserbehälter und die Entleerung des Beckens ab einem gewissen Niveau. Das Abwasser aus dem Filterhaus wurde im Bereich des Beckenumlaufs auf den Boden verlegt und bildet einen „Düker“ der ständig mit Wasser gefüllt ist. Dies birgt die Gefahr von Ablagerungen, die Leitung sollte überprüft werden.

Der Bodenablauf im Becken liegt offenbar nicht an der tiefsten Stelle und sollte im Zuge einer Beckenneugestaltung tiefer gelegt werden.

2.2.2. Anlagentechnik Schwimmbad

Das bestehende Glasfaserbecken wurde bereits mit Folie ausgekleidet. Die Tragkonstruktion der Beckenwände im Untergeschoss wurden ebenfalls durch zusätzliche Stahlstützen ergänzt. Das Alter der Sanierungsmaßnahmen ist nicht bekannt, schätzungsweise ca. 15-20 Jahre. Die verbliebenen alten Stützen sind schadhaft. Eine Sanierung der Betonfundamente ist nicht möglich. Das bestehende Becken kann nicht mehr erhalten werden und muss komplett neu aufgebaut werden.

Der Fachplaner für die Schwimmbadtechnik hat in der Kostenschätzung zwei Varianten aufgenommen:

1. Geflieste Beckenausführung (Standard)
2. Edelstahlbecken (Alternative)

Für eine geflieste Ausführung des Beckens müssen Betonwände hergestellt werden. Die Edelstahlausführung wäre selbsttragend wie das jetzige Glasfaserbecken. Trotz des baulichen Mehraufwands ist die geflieste Variante günstiger in der Investition. Die neuen Beckenwände könnten ebenfalls einen statischen Zweck im Rahmen der Betonsanierung erfüllen und teilweise Lasten des Beckenumgangs abtragen.

Der Rückspülfilter kann nach Aussage der Wartungsfirma voraussichtlich weiter genutzt werden. Es sollten im Zuge der Sanierung die Filterbefüllung erneuert und die Innenoberfläche des Tanks nochmals

überprüft werden, ob hier ggf. Maßnahmen erforderlich sind. Außerdem sollten einzelne Komponenten zur Durchströmung des Filters erneuert werden.

Für die Schwallwasserbehälter ist ein anderer Aufstellort erforderlich mit mehr Raumhöhe. Nach der planerischen Durcharbeitung schlägt der Fachplaner einen Anbau der neuen Behälter als Betonbauwerk angrenzend an den Technikeller / Filterhaus an der Ostseite des Gebäudes.

2.2.3. Anlagentechnik Elektro

Die Elektroinstallationen müssen im Zuge der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen in Teilbereichen erneuert werden. In allen zu sanierenden Räumen ist die Installation zu erneuern. Damit erlischt für die meisten zentralen Einrichtungen der Bestandsschutz, die zentralen Einrichtungen müssen ebenfalls komplett erneuert werden.

In kleinen (unsanierten) Teilbereichen (Umkleiden) kann die Elektroinstallation voraussichtlich erhalten bleiben mit Anschluss an die neue Zentraltechnik. Ob dies sinnvoll ist in Verbindung mit einer sonstigen Neuinstallation, ist zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Umkleidebereiche. Eine besondere Rolle spielt hierbei sicherlich die Beleuchtung, die mit LED-Technik und zentraler Steuerungstechnik durch ein Bussystem wesentlich verbessert werden könnte. Dieser Teilbereich der Beleuchtung ließe sich jedoch mit überschaubarem Mehraufwand (neue Deckenverkleidung) sanieren, ohne in die sonstigen Einrichtungen einzugreifen.

Eine Erweiterung der in der angrenzenden Turnhalle vorhandenen Brandmeldeanlage auf den Schwimmbadbereich wäre seitens des Auftraggebers erwünscht. Die Erweiterung ist für die Flure und Umkleiden vorgesehen, in den Nassräumen ist die BMA sinnvoll.

Im Zuge der Dachsanierung wird die Installation einer neuen / erweiterten PV-Anlage erforderlich. Die Eigenstromnutzung ist für den Badebetrieb sicher sinnvoll.

2.2.4. Energieeinsparung:

Im Zuge der Dachsanierung ist eine PV-Anlage verpflichtend. Die wesentlichen Außenbauteile wären nach der Sanierung von Fassade und Dach und Lüftung auf dem neuesten Stand. Durch die Umstellung der Beleuchtung auf LED sowie die neue Schwimmbadtechnik wird der Strombedarf ebenfalls deutlich reduziert.

Die Wärmeversorgung wird derzeit aus der benachbarten Schule bezogen, das Wärmenetz bedient ein hohes Temperaturniveau. Für den Badebetrieb bzw. die Bädertechnik wäre evtl. Wärmepumpentechnik interessant, insbesondere in Verbindung mit der neue PV-Anlage.

Ebenso könnte die Warmwasserversorgung ggf. durch Wärmepumpentechnik ergänzt werden. Evtl. kann so eine Abschaltung des Nahwärmenetzes im Sommer ermöglicht werden, dies wäre im Weiteren noch zu klären.

3. Priorisierung und stufenweise Sanierung

3.1. Priorität

Die Sanierungsmaßnahmen können wie folgt priorisiert werden:

1. Hygiene, Sicherheit und Arbeitsschutz
2. Schwimmbadtechnik und Betonsanierung UG
3. Energetische Sanierung der Außenhülle

Dementsprechend wurde der nachfolgende Stufenplan entworfen, um die Sanierungskosten über einen längeren Zeitraum aufzuteilen und die Sanierung der dringlichsten Maßnahmen gleichzeitig zu beschleunigen.

3.2. Stufenweise Sanierung

Die nachfolgenden Sanierungsschritte sind voneinander unabhängig in der Ausführung. Die Schritte 1 und 2 sollten in den nächsten 3 Jahren umgesetzt werden. Schritt 3 (Energetische Sanierung) ist zu empfehlen, aktuell besteht aber noch keine Dringlichkeit.

Schritt 1: Sanierung Innen 2025

- **Sanierung des Eingangsbereichs:**
Grund: Einsparung von Betriebskosten für Kassenbetrieb, Auffrischung der Optik im Foyer, Verbesserung Schalldämpfung im Zugangsbereich
 - komplette Neueinrichtung des Foyers
 - Decke, Boden und Wandbeläge erneuern
 - Beleuchtung erneuern (inkl. Flur zu den Umkleiden)
 - automatischer Ticketverkauf und Einlasskontrolle
- **Sanierung der Duschanlagen:**
Grund: Schimmelbildung im Sockelbereich, Wasseraustritt im Keller zeugen von Undichtigkeit, Legionellenspüllung manuell entspricht nicht den aktuellen Hygieneanforderungen
 - Boden- und Wandbeläge mit neuer Abdichtung
 - Installation Duschen und WC's komplett erneuern
 - Neue Vorwandkonstruktionen für Installation
- **Beleuchtung komplett erneuern**
Grund: Leuchtstoffrohre sind laut EU-Verordnung nicht mehr zulässig. Derzeit wird der Austausch gefördert, deshalb sollte die Maßnahme zeitnah im gesamten Gebäude umgesetzt werden.
 - Leuchten im gesamten EG, auch Umkleiden, Schwimmhalle etc.
 - komplette Umstellung auf LED
 - Föhnanlagen

Schritt 2: Anbau 2026

- **Anbau mit Lagerraum und Personalräumen**
Grund: Fehlende Räume laut ASR, improvisierte Nutzung von Rollstuhlumkleide und Dusche, fehlender Sanitätsraum mit gleichzeitiger Aufsichtsmöglichkeit
 - o Lagerraum herstellen
 - o Personaleingang mit Umkleide und Waschaum für das Personal herstellen
 - o Aufstellung der neuen Lüftungsanlage auf dem Dach des Anbaus
- **Erneuerung Lüftungsanlage:**
Grund: Lüftungsregelung sehr schwankend, erzeugt zeitweise Überdruck, alte Motoren mit hohem Stromverbrauch
 - o Neue Lüftungsanlage und Steuerung dazu
 - o Aufstellung Lüftungsanlage auf Dach des Anbaus parallel zur laufenden Bestandsanlage
 - o Neue Versorgungsleitungen Wärme und Strom über den Kriechkeller zum Anbau
 - o Neue Steuerung in UG einbauen, Alternativstandort parallel zum jetzigen?
 - o Umschluss in kurzer Bauzeit während Schließzeit in den Sommerferien möglich

Schritt 3: Schwimmbadtechnik und Substanz im UG 2028

Grund: bestehendes Becken am Ende der zu erwartenden Lebensdauer, Korrosionsschäden an Betonstahl und Stahlbauteilen, zunehmende Schadensentwicklung und Beeinträchtigung der Standsicherheit

- Becken und Anschlusstechnik komplett rückbauen
- Betonsanierung Beckenumgang
- Ggf. Einbau neue Beckenwand aus Beton
- Anbau UG: neue Schwallwasserbecken, 2 Stück
- Neue Beckenauskleidung Fliesen oder Edelstahl
- Bestandsfilter bleibt erhalten, Neues Filtermaterial und Wartung / Überholung
- Neue Schwimmbadtechnik komplett mit Beckenverrohrung

Schritt 4: Energetische Sanierung Gebäudehülle

- Dachsanierung (mit neuer PV-Anlage gem. PV-Pflicht oder Maximalbelegung) und neuer Attika
- Fassadendämmung (keine technische Notwendigkeit, Betonfassade sehr robust)

Schritt 5: Wärmeerzeugung erneuern, neue Heizzentrale für Gebäudenetz

Nicht Teil dieser Ausarbeitung. Gewisse Einflüsse hat die zukünftige Versorgung jedoch auf einzelne Komponenten (Heizkörper, Warmwasserbereitung, Elektroverteilung). Es sollte daher ein Konzept erstellt werden.

4. Kosten

4.1. Kostenschätzung

4.2. Zuschussmöglichkeiten:

Die energetische Sanierung kann durch die Programme der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) gefördert werden. Aktuell liegen keine gültigen Förderkonditionen vor.

Es kann von einem Fördersatz von 15% für bauliche Maßnahmen ausgegangen werden gemäß aktuell vorliegenden Ankündigungen. Die Kosten für energetische Maßnahmen betragen ca. 600.000 €, eine Förderung von 15% daraus würde ca. 90.000 € betragen.

Für die Sanierung bzw. den Neubau der Lüftungsanlage kann ebenfalls von einer Förderung in Höhe von 15% ausgegangen werden. Bei den geschätzten Kosten von 338.912 € würde die Förderung also ca. 51.000 € betragen.

Aufgestellt
09.01.2024

Stefan Haag
Nothacker Engineering und Partner mbB

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/167	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	03.12.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt.

Sachverhalt:

In der Erkältungssaison kommt es in den Kindertageseinrichtungen immer wieder zu der Situation, dass mehrere Fachkräfte gleichzeitig infektionsbedingt ausfallen. Wir beschäftigen für unsere Einrichtungen mehrere Springkräfte, die bei Personalengpässen aushelfen können. Wenn der Personalausfall zu groß wird, kann der reguläre Betrieb trotz Unterstützung durch die Springkräfte nicht mehr aufrechterhalten werden. In diesen Situationen werden je nach Personalstand die pädagogischen Angebote eingeschränkt, einzelne Gruppen geschlossen, die Betreuungszeit insgesamt reduziert oder die Eltern werden gebeten, nach Möglichkeit an einzelnen Tagen ihre Kinder zu Hause zu betreuen, um dadurch die Sicherstellung der Aufsichtspflicht trotz der geringeren Anzahl an Betreuungskräften zu gewährleisten.

Vor allem der letztgenannte Punkt, kommt in Ehnungen in der Erkältungssaison immer wieder zum Tragen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft der Eltern, die Kinder freiwillig an einzelnen Tagen zu Hause zu behalten im Laufe der Zeit nachlässt.

Das führt bei den Fachkräften zu einer erhöhten Belastung. Zu den Herausforderungen, mit weniger Personal eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu ermöglichen, kommt das komplizierte Auswahlverfahren, welche Kinder die Kita besuchen dürfen und welche zu Hause betreut werden müssen. Die daraus resultierenden Sorgen der Eltern, die an die Fachkräfte herangetragen werden, binden wichtige Zeitressourcen, die den Kindern zu Gute kommen sollten. Wenn ausreichend Familien auf den Aufruf, Ihre Kinder in Zeiten eines hohen Krankenstandes zu Hause zu betreuen, reagieren, entlastet das die pädagogischen Fachkräfte.

Bislang sieht unsere Satzung keine finanzielle Entschädigung in diesen Fällen vor. Somit fehlt den Familien über das Solidarprinzip hinaus ein Anreiz, der Bitte der Kita nachzukommen. Andere Kommunen im Kreis haben diesen Punkt für sich auch erkannt und ihre Satzungen entsprechend angepasst.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Krankenstand im Kita-Bereich nicht nur in Ehnungen sondern bundesweit gestiegen ist, haben wir die Satzung um einen neuen Paragraphen ergänzt. In den Einrichtungen werden die Tage, an denen Eltern aufgrund von Einrichtungs- oder Gruppenschließungen oder aufgrund der Bitte der Einrichtungsleitung ihre Kinder nicht in die Einrichtung bringen, erfasst. Ab dem 11. Tag wird eine halbe Monatsgebühr zurückerstattet und die Zählung beginnt von vorne.

Die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedarfen ist uns nicht nur ein großes Anliegen, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung. Aktuell können alle Kinder, die die Einrichtungen der Gemeinde Ehningen besuchen, von den pädagogischen Fachkräften und von den über den Landkreis finanzierte, Integrationskräften gut in ihrer Entwicklung begleitet werden. Speziell in den Randzeiten der Betreuung, an denen weniger Personal eingesetzt ist, als in der Hauptbetreuungszeit kann das, je nach Pflege- oder Begleitungsaufwand nur schwierig umgesetzt werden. Die Mindestbetreuungszeit in den Einrichtungen der Gemeinde Ehningen beträgt 30 Stunden. Mit dem Absatz (2) der neu geschaffenen Paragrafen schaffen wir die Möglichkeit, Kinder mit besonderen Bedarfen die Teilhabe am Alltag in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, ohne das Fachpersonal in den Randzeiten zu überlasten. Die gesetzliche Pflicht umfasst ausdrücklich alle Kinder. Um dieser Verpflichtung auch in Zukunft nachkommen zu können, verschaffen wir uns so die Möglichkeit, die Betreuungszeiten von Kindern mit besonderen Bedarfen, an die Möglichkeiten der Einrichtungen und die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes anzupassen.

Bislang gab es keinen Paragrafen in der Satzung, der eine Rückerstattung oder Kürzung von Betreuungsgebühren beinhaltete. Daher wurde Anfragen von Eltern auf Aussetzung der Gebührenschild, wenn deren Kinder aufgrund von Familienurlauben, Krankheit oder Reha-Maßnahmen längere Zeit nicht in der Einrichtung waren, negativ beschieden. Das soll auch weiterhin der Fall sein. Zur Klarstellung dieses Sachverhaltes dient der Absatz 3.

Weitere Änderungen der Satzung gegenüber der vorherigen Version betreffen redaktionelle Veränderungen und die Korrektur von Tippfehlern.

Mit dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten ist die neue Version der Gebührensatzung am 14.11.2024 besprochen worden.

Aufgestellt:
Ehningen, 25.11.2024



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Satzung ueber die Erhebung von Benutzungsguebuehren fuer Tagesein

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben.
Vollendet das Kind bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.
- (2) Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von drei Monaten. Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der drei Monate muss eine Änderung mindestens vier Wochen zum

Monatsende eingereicht werden. Eine Änderung ist jeweils nur zum 1. eines jeweiligen Monats möglich.

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kindergärten (Ü3)**:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2024				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	170,00 €	135,00 €	102,00 €	69,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kleinkindbetreuung (U3)**:

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2024				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	440,00 €	355,00 €	270,00 €	177,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus können zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2024				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	22,00 €	18,00 €	14,00 €	9,00 €

- (4) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:

Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebährentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

- (5) Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen von TAKKIplus (Tagespflege für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
Die TAKKIplus-Gebühren werden auf Basis der Kindergartenbetreuung (Ü3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 zu übernehmen. Eine Preisübersicht über das Mittagessen wird durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (7) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Die Kinder, die die Feriennotbetreuung in Anspruch nehmen, müssen die Eingewöhnungszeit für den Kindergarten bereits abgeschlossen haben. Für die zusätzliche Feriennotbetreuung während der Schließzeit wird eine separate Gebühr erhoben.
Sie beträgt für die Inanspruchnahme
- bei 30 Stunden/Woche (verlängerte Öffnungszeit): 65 €/Woche bzw. 13 €/Tag
- bei 40 Stunden/Woche (Ganztagesbetreuung): 100 €/Woche bzw. 20 €/Tag
Bei der Ganztagsbetreuung ist zusätzlich das Mittagessen dazuzurechnen. Es können auch einzelne Tage gebucht werden.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.

§ 6 Rückerstattung oder Kürzung von Benutzungsgebühren

- (1) Für Schließungen, die aufgrund von krankheitsbedingten Personalengpässen von Seiten des Trägers angeordnet werden oder in Absprache bzw. mit Unterstützung des Elternbeirats und der Eltern vorgenommen werden, wird ab dem 11. Schließtag eine halbe Monatsgebühr rückerstattet. Der Zeitraum nach Satz 1 wird auf die gesamte Besuchszeit der Tageseinrichtung in einer Altersgruppe bezogen. Die Zählung der Tage, die aufgrund vorstehender Regelung zur Rückerstattung führen kann, wird von der jeweiligen Einrichtung übernommen und im Falle einer Rückerstattung an die Verwaltung gemeldet.
- (2) Für eine vom Sachgebiet Betreuung individuell angeordnete verkürzte Betreuungszeit aufgrund eines besonderen Inklusionsbedarfs ermäßigt sich die Benutzungsgebühr analog der Regelungen in § 3 Abs. 4 und 5.
- (3) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen dar und sind deshalb auch bei andauernder Abwesenheit des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt“ vom 14. Mai 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 04.12.2024

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/164	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	700.11
Sitzungstermin:	03.12.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
- Veränderung von § 41 Höhe der Einleitungsgebühr**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Ehningen
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 19.12.2023**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 03.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Einleitungsgebühr**

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2025 je m ³ Abwasser | 2,63 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2025 je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,19 Euro |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2025 je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 35,00 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,07 Euro |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 52,50 Euro |

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 04.12.2024

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Einleitung:

Seit dem Jahr 2010 werden die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) erhoben.

Auf Basis dieser Rechtslage wurden die Abwassergebühren auch für 2025 neu kalkuliert; die Abwassersatzung ist dementsprechend zu ändern.

Sachverhalt:

1.1. Gebühren seit 2019

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Schmutzwasser- gebühr	2,08 €/cbm	1,95 €/cbm	1,98 €/cbm	1,77 €/cbm	2,10 €/cbm	2,30 €/cbm
- Niederschlags- gebühr	0,27 €/m ²	0,25 €/m ²	0,23 €/m ²	0,20 €/m ²	0,22 €/m ²	0,23 €/m ²
- Gebührensatz für die dezentrale Schmutz- wasserbeseitigung	3,43 €/cbm	3,44 €/cbm	3,50 €/cbm	3,36 €/cbm	3,74 €/cbm	3,77 €/cbm

2.2 Neukalkulation 2025

Die zeitnahen Verrechnungen der jährlichen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind mit ursächlich für Gebührenschwankungen. In der vorliegenden Kalkulation 2025 wird eine Kostenüberdeckung in Höhe von 77.985,61 € und eine Kostenunterdeckung in Höhe von 33.553,80 € verrechnet (Anlage 1).

2.3 Vergleich mit anderen Gemeinden:

Anlage 2 zeigt die Gebührensätze der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr anderer Kommunen.

Aufgestellt:
Ehningen, 25.11.2024



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Berechnung der Gebühren 2025
Anlage 2_Schmutzwassergebühr und
Niederschlagswassergebühr_Übersicht 2024 - Vergleich mit anderen
Kommunen

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	929.993,46
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	929.993,46
Summe laufende Kosten		929.993,46 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	290.865,75
	Summe	290.865,75
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-138.505,79
	Summe	-138.505,79
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	112.047,51
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-51.226,02
	Summe	60.821,49
Summe kalkulatorische Kosten		213.181,45 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.143.174,91 €
Bemessungsgrundlage		447.198 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,5563 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
Kostenunterdeckung		33.553,80 €
		447.198 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,07503 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,6313 €/m³

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.551,73
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	2.551,73
Summe laufende Kosten		2.551,73 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	466,71
	Summe	466,71
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-41,28
	Summe	-41,28
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	130,17
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-33,22
	Summe	96,95
Summe kalkulatorische Kosten		522,38 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		3.074,11 €
Bemessungsgrundlage		715 m³
Kostendeckender Gebührensatz		4,2995 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	Kostenüberdeckung	-157,28 €
	Bemessungsgrundlage	715 m³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,22 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		4,0795 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	132.623,65
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	132.623,65
Summe laufende Kosten		132.623,65 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	115.186,18
	Summe	115.186,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-61.754,41
	Summe	-61.754,41
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	53.149,56
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-22.540,42
	Summe	30.609,15
Summe kalkulatorische Kosten		84.040,92 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		216.664,57 €
Bemessungsgrundlage		709.811 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,3052 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	Kostenüberdeckung	-77.828,33 €
	Bemessungsgrundlage	709.811 m²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,1096 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,1956 €/m²

Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr - Übersicht 2024

	Schmutzwasser Euro/m ³	Niederschlagswasser Euro/m ²
Aidlingen	4,79	0,90
Altdorf	2,68	0,57
Bondorf	2,96	0,59
Deckenpfronn	2,35	0,43
Ehningen	2,63	0,19
Gärtringen	2,10	0,77
Gäufelden	1,14	0,39
Grafenau	2,64	0,66
Hildrizhausen	2,13	0,40
Holzgerlingen	1,50	0,61
Jettingen	1,34	0,53
Magstadt	2,30	0,37
Mötzingen	1,42	0,63
Nufringen	2,32	0,49
Renningen	1,74	0,29
Rutesheim	2,11	0,58
Schönaich	1,74	0,53
Steinenbronn	3,53	0,36
Waldenbuch	1,93	0,53
Weil der Stadt	2,99	0,41
Weil im Schönbuch	2,19	0,59
Weissach	2,32	0,40
Böblingen	1,95	0,36
Herrenberg	1,38	0,33
Leonberg	2,38	0,69
Sindelfingen	1,51	0,37
niedrigster Wert	1,14	0,19
höchster Wert	4,79	0,90
Durchschnittswert	2,23	0,50

Aufgestellt:
Ehningen den 19.11.2024/bär

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/165	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	815.31
Sitzungstermin:	03.12.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Eigenbetrieb Wasserversorgung | Erhöhung des Wasserzinses

- **Satzung zu Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**
- **Veränderung von § 42 Verbrauchsgebühren**

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen zur Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Der Wasserzins wird zum 01.01.2025 auf 2,00 Euro/cbm festgesetzt.
3. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Ehningen
Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 09.11.1999, zuletzt geändert 14.12.2021**

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,00.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,00.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 04.12.2024

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Einleitung:

Die Höhe des Wasserzinses wird durch Gebührenkalkulation überprüft.
Über das Ergebnis dieser Kalkulation soll beraten und entschieden werden.

Sachverhalt:

Der Wasserzins liegt seit 20 Jahren (2004-2024) unverändert bei 1,70 Euro/cbm.

Zum 31.12.2022 besteht beim Eigenbetrieb Wasserversorgung ein Gewinnvortrag in Höhe von 191.937,68 Euro.

Durch den Abschluss der Rechnungsjahre 2023 und 2024 wird dieser voraussichtlich vollständig aufgebraucht.

Die Jahresabschlussbuchungen sowie die steuerlichen Abschlussbuchungen sind noch durchzuführen. Das finale Ergebnis kann erst mit den Jahresabschlüssen festgestellt werden. Unsicherheiten bestehen dabei hinsichtlich der Wasserabgabe und bei den Ausgaben für Schäden im Verteilungsnetz.

Für das Jahr 2025 wird im Erfolgsplan mit einem Verlust in Höhe von 155.000 Euro gerechnet.

Um zu hohe Schwankungen in den Gebührensätzen zu vermeiden wird vorgeschlagen den Wasserzins zunächst um 0,30 Euro anzuheben und diesen im Folgejahr erneut zu überprüfen. Diese Vorgehensweise wird aufgrund der jährlichen Schwankungen bei der Abnahmemenge und der derzeit nur vorläufig vorliegenden Zahlen der Jahresabschlüsse vorgeschlagen.

Unter Zugrundelegung der Planvorgaben wird für das Jahr 2025 eine Erhöhung des Wasserzinses von 1,70 Euro/cbm auf 2,00 Euro/cbm vorgeschlagen.

- Anlage 1 zeigt die Kalkulation.
- Vergleich mit anderen Gemeinden:
Anlage 2 zeigt die Gebührensätze anderer Kommunen.
- Der Entwurf des Erfolgsplans 2025 ist als Anlage 3 beigefügt.

Aufgestellt:
Ehningen, 25.11.2024



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Kalkulation Wasserzins 2025
Anlage 2_Wasserzins_Übersicht 2024 - Vergleich mit anderen
Gemeinden
Anlage 3_Erfolgsplan 2025 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Kalkulation Wasserzins 2025

Beleuchtung/Strom	35.000,00	Euro
Aufw. bez. Leist. Waren	5.000,00	Euro
Fremdwasserbezug	295.000,00	Euro
Löhne und Gehälter	178.016,00	Euro
Aus- u. Fortbildung, Umschulung	500,00	Euro
Dienst- und Schutzkleidung	300,00	Euro
Besonderer Verw. Und Betriebsaufwand	13.000,00	Euro
Abschreibungen	216.000,00	Euro
Versicherungen	2.800,00	Euro
Fahrzeugkosten	12.300,00	Euro
Unterhaltung bew. Vermögensgegenstände	1.500,00	Euro
Erwerb von GWV	2.500,00	Euro
Aufw. für Dienstleistungen	4.000,00	Euro
Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen	45.000,00	Euro
Unterhaltung der Verteilungseinrichtungen	105.000,00	Euro
Unterhaltung der Hochbehälter	15.000,00	Euro
Unterhaltung der Meßeinrichtung	56.000,00	Euro
Bauhofleistungen	5.000,00	Euro
Erstattungen an Gemeinden	51.800,00	Euro
Lizenzen/Konzessionen	20.000,00	Euro
Zinsen für Fremdkredite	121.700,00	Euro
Zinsen für Kredite der Gemeinde	11.730,00	Euro
Rechts- und Beratungskosten	20.000,00	Euro
Sonstige Steuern	165,00	Euro
Summe der Aufwendungen	1.217.311,00	Euro
Auflös.empf.Ertragszuschüsse	32.000,00	Euro
Grundgebühr	12.000,00	Euro
Erstattungen aus Verrechnungen	9.300,00	Euro
Andere betriebliche Erträge	4.000,00	Euro
Jahresverlust	155.000,00	Euro
Voraussichtlicher Ertrag ohne Tarifabnehmer	212.300,00	Euro
Über Gebühren abzudecken	1.005.011,00	Euro
JAHRESVERBRAUCH 2025	501.815	cbm
WASSERZINS 2025	2,00	Euro/cbm

Wasserzins - Übersicht 2024

	Wasserzins Euro/m³ (netto)
Aidlingen	2,56
Altdorf	2,23
Bondorf	2,16
Deckenpfronn	2,15
Ehningen	2,00
Gärtringen	1,99
Gäufelden	2,00
Grafenau	2,92
Hildrizhausen	2,04
Holzgerlingen	2,20
Jettingen	1,97
Magstadt	1,70
Mötzingen	2,62
Nufringen	2,45
Renningen	1,90
Rutesheim	2,20
Schönaich	2,10
Steinenbronn	1,94
Waldenbuch	2,28
Weil der Stadt	2,25
Weil im Schönbuch	2,80
Weissach	2,26
Böblingen	2,94
Herrenberg	2,36
Leonberg	2,20
Sindelfingen	2,69
niedrigster Wert	1,70
höchster Wert	2,94
Durchschnittswert	2,27

Aufgestellt:
Ehningen, den 19.11.2024/bär

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Erfolgsplan 2025

Nr.		Vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹⁾	3
1	Umsatzerlöse	810.751,84	926.440	1.049.011
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3	andere aktivierte Eigenleistungen			
4	sonstige betriebliche Erträge	13.500,39	7.100	13.300
5	Materialaufwand	-399.764,14	-522.550	-576.000
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-298.069,91	-331.250	-343.500
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-101.694,23	-191.300	-232.500
6	Personalaufwand	-101.243,39	-174.153	-178.016
a)	Löhne und Gehälter	-79.509,10	-135.693	-137.111
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-21.734,29	-38.460	-40.905
	davon für Altersversorgung	-8.175,85	-10.989	-12.712
7	Abschreibungen	0,00	-222.372	-216.000
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	-222.372	-216.000
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten			

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Erfolgsplan 2025



Nr.		Vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2022 EUR	2024 EUR	2025 EUR
		1	2 ¹⁾	3
8	sonstige betriebliche Aufwendungen	-44.786,79	-110.400	-113.400
9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	92,60		
10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen			
11	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0,53		
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	-58.100,19	-53.600	-133.430
14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
15	Ergebnis nach Steuern			
16	sonstige Steuern	-4.711,62	-465	-465
17	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	215.739,23	-150.000	-155.000

¹⁾ Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".